

Öffentliche Bekanntmachung

Ausbau Reichenbach/Dorfbach in Merzhausen II. Bauabschnitt Planfeststellungsverfahren

Die Verwaltungsgemeinschaft Hexental beantragt mit Schreiben vom 24. Juli 2018 einen wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Reichenbaches/Dorfbaches in Merzhausen. Die Maßnahme ist Teil des Hochwasserschutzkonzeptes Hexental. Bereits in den Jahren 2010 bis 2011 (Umbau HRB Bitzenmatten) und 2014 bis 2015 (Bauabschnitt I des Ausbaus Reichenbach) wurden Teile des Hochwasserschutzkonzeptes Hexental umgesetzt. Bauabschnitt II des Ausbaus Reichenbach/Dorfbach soll nun an die beiden vorherigen anknüpfen. Der gut 700 m lange Gewässerabschnitt reicht von der Fußgängerbrücke bei den Kleingärten (Höhe Hexentalstraße 33) bis zur Gemarkungsgrenze der Gemeinde Merzhausen zur Stadt Freiburg. Der Reichenbach/Dorfbach soll in diesem Gewässerabschnitt mit Hilfe von Dämmen, Mauern und Aufweitungen gegen ein 100-jähriges Hochwasser ausgebaut werden.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 21. September 2020 bis einschließlich 23. Oktober 2020 während der Dienststunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Hexental im Rathaus der Gemeinde Merzhausen, Friedhofweg 11 in 79249 Merzhausen, im **Foyer vor dem Bürgersaal** zur kostenlosen Einsichtnahme aus. Die Unterlagen liegen ebenfalls beim Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg in der Zeit vom 28. September 2020 bis einschließlich 30. Oktober 2020 aus.

Alle Unterlagen können auch in diesem Zeitraum auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hexental unter [https://www.merzhausen.de/Aktuelles/Aktuelle-Projekte/Ausbau Dorfbach BA II](https://www.merzhausen.de/Aktuelles/Aktuelle-Projekte/Ausbau-Dorfbach-BA-II) eingesehen werden.

Bei Fragen können Sie sich bei Frau Grot unter der Telefon Nr. 0761 40161 56 melden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Hexental sowie beim Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, innerhalb der oben genannten Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben können (§ 73 Abs. 4 Satz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz),
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.